

GEMEINDE HOHENFURCH

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Hohenfurch für das Gebiet
„An der Bleiche“**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erlässt die Gemeinde Hohenfurch folgende Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „An der Bleiche“ vom 14.12.1994/27.03.1995, geändert am 10.08./07.09.1999, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

In den Festsetzungen durch Text werden in Ziff. 6 - Fassaden - in Satz 1 die Worte „(gedeckte Weißtöne)“ herausgenommen und durch folgenden Satz 2 ersetzt: „Grelle und kontrastierende Farben sind nicht zulässig.“

§ 2

In den Festsetzungen durch Text werden in Ziff. 7 - Einfriedung - die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt: „Zu öffentlichen Verkehrsflächen sind max. 1,25 m hohe Zäune zulässig. Maschendrahtzäune sind nur zwischen den Baugrundstücken in einer Höhe von max. 1,25 m zulässig.“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung

Durch § 1 soll eine freiere Fassadenfarbgestaltung ermöglicht werden, ohne dass das Ortsbild gestört wird. Mit § 2 wird dem Antrag eines Grundstückseigentümers entsprochen. Hierdurch wird zu öffentlichen Verkehrsflächen hin eine freiere Einfriedungsgestaltung ermöglicht, wobei klargestellt wird, dass Maschendrahtzäune weiterhin nur als Zwischenzäune mit max. 1,25 m Höhe zulässig sind. Da städtebauliche oder sonstige Gründe der Änderung nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Hohenfurch mit Beschluss vom 16.06.2009 seine Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Hohenfurch, den 16.06.2009
GEMEINDE HOHENFURCH


Vogelsang
Bürgermeister



Ausgefertigt:
Hohenfurch, den 13.10.2009
GEMEINDE HOHENFURCH


Vogelsang
Bürgermeister

